

Staaten von Amerika, von Costa Rica und von Venezuela zustandegewonnenen *Abkommen* vom 10. Dezember 1937¹⁾ verpflichtet, den Konflikt mit friedlichen Mitteln zu lösen, sämtliche Kriegsvorbereitungen einzustellen, auf Presse und Rundfunk ihrer Länder im Sinne der Förderung einer versöhnlichen Haltung einzuwirken und den auf ihrem Gebiet befindlichen Staatsangehörigen des Vertragspartners den vollen Schutz der Gesetze angedeihen zu lassen. Die Vermittlermächte sind nunmehr um die Lösung der Grenzfrage bemüht.

Der am 9. April 1938 zwischen *Guatemala* und *El Salvador* abgeschlossene *Grenzvertrag*²⁾ beendet — ein seltener Fall der hispano-amerikanischen Geschichte³⁾ — nicht eine vorausgegangene Meinungsverschiedenheit, sondern verdankt sein Zustandekommen lediglich dem beiderseitigen Wunsch nach exakter Festlegung der Grenze.

II. Handels- und Zahlungsverträge.

Die sogenannten Oslo-Staaten (*Belgien, Dänemark, Finnland, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen und Schweden*) haben am 11. Mai 1938 in Oslo eine *Erklärung*⁴⁾ unterzeichnet, in der »mit Rücksicht auf die Entwicklung der Weltkonjunktur« zunächst die Unmöglichkeit festgestellt wird, das zwischen ihnen am 28. Mai 1937 unterzeichnete Haager Abkommen⁵⁾, das als ein wichtiger Beitrag zum allmählichen Abbau der Handelsschranken angesehen worden war, über die am 1. Juli 1938 ablaufende Geltungszeit hinaus zu verlängern. Mit diesem Datum sind daher sämtliche, zur Förderung des gegenseitigen Handelsaustauschs übernommenen — auch zugunsten dritter meistbegünstigter Staaten wirkenden — Verpflichtungen in bezug auf die Zoll- und Kontingentierungspolitik⁶⁾ außer Kraft getreten. In dem Wunsch, »die durch das Oslo-Abkommen nebst Protokoll vom 22. Dezember 1930 eingeleitete wirtschaftliche Zusammenarbeit fortzusetzen«, haben sich die Unterzeichner der Erklärung jedoch bereit erklärt, ihre Besprechungen über die Erleichterung des Handelsaustauschs wieder aufzunehmen, »sobald die wirtschaftlichen Verhältnisse es gestatten«, und in der Zwischenzeit die Einfuhr der Vertragspartner »mit größtem Wohlwollen zu behandeln«. Im übrigen soll die durch das Haager Ab-

1) Press Releases vom 18. 12. 1937, S. 453 ff.

2) Rat. 24. 5. 1938: *Diario de Centro America* vom 13. 7. 1938, S. 101; *Diario Oficial (Salvador)* 1938, S. 1333.

3) Vgl. hierzu *Diario de Centro America* vom 9. 4. 1938, S. 3.

4) *Overenskomst med fremmede stater* 1938, S. 237; *Sveriges överenskommelser med främmande makter* 1938 Nr. 16; *Finlands Författningssamlings Fördragserie* 1938 Nr. 20; *Lovtidende for Kongeriget Danmark* C. 1938 Nr. 18; *Staatsblad van het Koninkrijk der Nederlanden* 1938 Nr. 30.

5) Diese Zeitschr. Bd. VII, S. 862.

6) Vgl. diese Zeitschr. Bd. VII, S. 863 ff.

kommen stipulierte Ausdehnung der Informationspflicht auf alle Formen der Einfuhrregelung beibehalten und die bereits im Oslo-Abkommen ¹⁾ vorgesehene Benachrichtigungspflicht über geplante Zollerhöhungen in gewissen Punkten erweitert werden (Ziff. 1, 3). Die in dem Haager Protokoll vom 28. Mai 1937 ²⁾ vorgesehenen Zusammenkünfte der Regierungsvertreter sollen nach Ziff. 4 der Erklärung auch in Zukunft in regelmäßigen Zeitabständen stattfinden.

Der Anerkennung Mandschukuos durch Italien ³⁾ und das Deutsche Reich ⁴⁾ folgte der Abschluß des *italienisch-japanisch-mandschurischen Handels- und Zahlungsvertrags* vom 5. Juli 1938 ⁵⁾ und die Unterzeichnung des *deutsch-mandschurischen Abkommens über den Waren- und Zahlungsverkehr* vom 14. September 1938 ⁶⁾. Beide Verträge stimmen darin überein, daß ein festes Wertverhältnis der beiderseitigen Ausfuhren vereinbart und grundsätzlich Zahlung in freien Devisen vorgesehen ist. Nach dem von Italien abgeschlossenen Vertrag sollen sich die italienischen Ausfuhren nach Japan und Mandschukuo mit den Ausfuhren dieser beiden, als wirtschaftliche Einheit behandelten Länder nach Italien ausgleichen ⁷⁾. Der deutsch-mandschurische Vertrag sieht — entsprechend der bereits am 30. April 1936 zwischen deutschen und mandschurischen Regierungsstellen unterzeichneten und später ⁸⁾ verlängerten Regelung für den deutsch-mandschurischen Handel ⁹⁾ — ein Verhältnis von 4:1 (100 Millionen Yuan zu 25 Millionen Yuan: Artt. 1, 2, 4 des Vertrages) zwischen der mandschurischen Ausfuhr nach Deutschland und der deutschen Ausfuhr nach Mandschukuo vor, wobei die deutsche Einfuhr zu $\frac{3}{4}$ in

1) Vgl. diese Zeitschr. Bd. VII, S. 862.

2) Vgl. diese Zeitschr. Bd. VII, S. 866.

3) Am 29. II. 1937: *Contemporary Manchuria* 1938, S. 77. Ein *Freundschafts-, Handels- und Schiffsvertrags*, der die gegenseitige Bestellung diplomatischer und konsularischer Vertreter vorsieht, ist zwischen Italien und Mandschukuo am 5. 7. 1938 (*Gazzetta Ufficiale* 1938, S. 445) abgeschlossen und am 18. II. 1938 ratifiziert (*Gazz. Uff.* 1938, 4845) worden.

4) Der am 15. 7. 1938 in Kraft getretene *Freundschaftsvertrag* zwischen dem *Deutschen Reich* und *Mandschukuo* vom 12. 5. 1938 (RGBl. II 1938, S. 286) sieht die sofortige Aufnahme der diplomatischen und konsularischen Beziehungen zwischen den beiden Ländern vor. Vgl. Reichsgesetz über die Errichtung einer Deutschen Gesandtschaft in Hsinking vom 17. 8. 1938 (RGBl. I 1938, S. 425).

5) In Kraft seit dem 1. 9. 1938: *Gazzetta Ufficiale* 1938, S. 3629.

6) Das Abkommen wurde rückwirkend vom 1. 6. 1938 an vorläufig angewandt: RGBl. II 1938, S. 820.

7) Der Vertrag bezieht sich nicht auf die italienischen Besitzungen und Kolonien, für die mit Japan (siehe diese Zeitschr. Bd. VIII, S. 514) eine Sonderregelung getroffen worden ist.

8) Durch Vereinbarung vom 21. 5. 1937: *Deutscher Reichsanzeiger* Nr. 113 vom 21. 5. 1937.

9) Siehe diese Zeitschr. Bd. VI, S. 605.

Devisen, zu $\frac{1}{4}$ in Reichsmark auf ein Sonderkonto gezahlt wird, das zur Bezahlung der mandschurischen Einfuhr aus Deutschland bestimmt ist. Anders als in dem italienischen Abkommen, das bestrebt ist, den gegenseitigen Warenaustausch innerhalb der einmal vereinbarten Grenzen zu halten, ist in dem deutsch-mandschurischen Vertrag nebst *Durchführungsvereinbarung* vom 14. September 1938¹⁾ Vorsorge getroffen, daß der Warenverkehr unter grundsätzlicher Aufrechterhaltung des Austauschverhältnisses vermittels besonderer finanzieller Maßnahmen (Bevorschussung einer etwaigen mandschurischen Mehreinfuhr durch deutsche Banken) ohne Schwierigkeiten erheblich über das ursprünglich vorgesehene Maß hinaus gesteigert werden kann. Der deutsch-mandschurische Vertrag sieht ferner einen zusätzlichen Gütertausch im Verhältnis von 1 : 1 in Höhe eines jährlich neu festzusetzenden, für das laufende Vertragsjahr 10 Millionen Yuan betragenden Gesamtwerts vor. Daß auch für die deutsch-mandschurischen Handelsbeziehungen der Handel zwischen Deutschland und Japan eine maßgebliche Rolle spielt, ergibt sich aus der Vorschrift des Artikel 3 Absatz 2, nach der die der Reichsbank aus dem deutsch-japanischen Handel anfallenden, einen Betrag von 63,75 Millionen Yuan übersteigenden Devisenüberschüsse zur Wiedererhöhung der etwa auf Grund der deutschen Devisenlage eingeschränkten deutschen Einfuhren aus Mandschukuo verwandt werden sollen²⁾. Die Geltungsdauer des italienisch-japanisch-mandschurischen Vertrages beträgt ein Jahr, die des deutsch-mandschurischen Vertrages zwei Jahre, doch ist bei letzterem die Möglichkeit einer vorzeitigen Kündigung für den Fall vorgesehen, daß nach dem 1. Januar 1939 auf Wunsch eines der Vertragspartner eingeleitete Abänderungsverhandlungen nicht zum Ziele führen (Art. 15).

Bei dem Abschluß der am 27. Mai 1938 zwischen *Großbritannien* und der *Türkei* unterzeichneten, miteinander in engem Zusammenhang stehenden *Abkommen zur Ergänzung des Handels- und Zahlungsabkommens* vom 2. September 1936³⁾ sowie über *Handels- und Rüstungskredite*⁴⁾ spielten neben wirtschaftlichen auch politische Erwägungen eine Rolle. So führte der britische Schatzkanzler Sir John Simon im Unterhause u. a. aus⁵⁾:

1) RGBl. II 1938, S. 828.

2) Art. 3 Abs. 1 sieht eine Herabsetzung des Gesamtwertes der deutschen Einfuhr bis auf 65 Millionen Yuan vor, »wenn die deutsche Devisenlage es infolge unvorhergesehener Umstände der Deutschen Regierung unmöglich macht, innerhalb eines Jahres den im Artikel 2 vorgesehenen Betrag von 75 Millionen Yuan in Devisen zur Verfügung zu stellen«.

3) Cmd. 5756.

4) Cmd. 5754, 5755.

5) Parl. Deb., H. o. C., Bd. 338, Sp. 58.

»The friendship between this country and Turkey is very firmly based. The whole trend of Turkish policy in recent years justifies from the political point of view the proposals embodied in this agreement«.

Wirtschaftlich und finanziell glaubte man die Abkommen mit dem neuen, auf die gesteigerte Ausnutzung der heimischen Bodenschätze und die Förderung der Ausfuhr abgestellten türkischen Wirtschaftsprogramm rechtfertigen zu können, dessen Durchführung zunächst die Investierung erheblicher Kapitalien erfordere, aber nach Ablauf einiger Jahre auch die Sicherheit für die Rückzahlung der gewährten Kredite biete. Zum Ankauf von Rüstungsmaterial in England sind der Türkei 6 Millionen £, zum Ankauf sonstiger britischer Erzeugnisse, d. h. solcher Waren, bei denen mindestens die Hälfte des Verkaufspreises für britisches Material oder britische Arbeitskraft aufgewandt worden ist, weitere 10 Millionen £ zur Verfügung gestellt worden. Die Rückzahlung des Zehn-Millionenkredits, die bis zum Jahre 1951 abgeschlossen sein soll, soll aus dem Erlös erfolgen, der durch den Verkauf türkischer Erzeugnisse (in erster Linie Metalle, Mineralerze und Kohle, in zweiter Linie Getreide, Holz, Baumwolle und Früchte) im britischen Empire und — gegen jederzeit frei in Sterling einwechselbare Devisen — in anderen Ländern erzielt wird. Zur größeren Sicherheit ist zum Hauptagenten für die Verkäufe im britischen Empire eine neu zu gründende britisch-türkische Gesellschaft, die Anglo-Turkish Commodities Ltd. in London, bestellt worden, an deren Leitung das britische Export Credits Guarantee Department, mit dem der Kreditvertrag abgeschlossen wurde, maßgebend beteiligt ist. Der Rüstungskredit soll in den Jahren 1952 bis 1962 in gleichmäßigen halbjährlichen Raten abgedeckt werden.

Denjenigen britischen Politikern, die in den britisch-türkischen Abkommen in erster Linie eine wirtschaftspolitische, vornehmlich gegen Deutschland gerichtete Kampfmaßnahme erblickten, hielt der britische Schatzkanzler ¹⁾ entgegen:

»that it is not the desire of His Majesty's Government, and it can be safely said that it is not the desire of the Turkish Government, that the agreements successfully concluded between them should be regarded as other than that of a general policy to promote international economic relations«.

¹⁾ Parl. Deb., H. o. C., Bd. 338, Sp. 62.

Vorschlägen auf Anwendung ähnlicher Methoden gegenüber anderen Staaten des Balkans und Zentraleuropas trat ein Regierungsvertreter (a. a. O., Sp. 99f.) mit der Bemerkung entgegen, daß die Situation hier eine ganz andere sei, da diese Länder im Gegensatz zur Türkei, der aus ihrem Export bisher noch nicht genügend Mittel zur Deckung ihres Einfuhrbedarfs zuflossen, zusammengenommen zweimal so viel nach Großbritannien exportierten, als sie von dort bezögen.

Daß auch die Handelsbeziehungen der Türkei mit dem Deutschen Reich, die durch Abreden vom 25. Juli 1938 neu geregelt wurden ¹⁾, in entsprechender Weise gefördert werden sollen, ist daraus ersichtlich, daß der Türkei am 7. Oktober 1938 anlässlich des Besuchs des deutschen Wirtschaftsministers in Ankara auch von Deutschland ein Kredit in Höhe von 150 Millionen Reichsmark eröffnet wurde, der — nach der darüber ausgegebenen Mitteilung ²⁾ — »zur Bezahlung von Aufträgen industrieller und militärischer Natur sowie von Bestellungen auf dem Gebiet der öffentlichen Arbeiten u. a. m.« Verwendung finden soll. Zu den Zielen der deutschen Wirtschaftspolitik führte Reichswirtschaftsminister Funk in Ankara u. a. aus ³⁾:

»Bei dem Wunsche, unsere wirtschaftliche Zusammenarbeit mit allen Völkern immer enger zu gestalten, liegt uns jede Absicht fern, den gesunden Wettbewerb anderer Länder dabei auszuschalten. Wir haben angesichts der natürlichen Grundlage unseres Güteraustausches es nicht nötig, zu Methoden Zuflucht zu nehmen, die nicht ausschließlich wirtschaftlichen Interessen dienen, denn es ist der heiße Wunsch meiner Regierung und die Hoffnung der Völker, das wirtschaftliche Zusammenwirken in dieser Welt nicht zu einer Quelle der Eifersucht und des Mißtrauens und damit zu einem Keim des Unfriedens und politischer Konflikte werden zu lassen.«

Zwischen dem *Deutschen Reich* und *Großbritannien* ist am 1. Juli 1938 »im Hinblick auf den ernstlichen Wunsch beider Regierungen, die Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern freundschaftlichst und auf der Grundlage der Gleichbehandlung fortzusetzen und den Umfang des beiderseitigen Handels aufrechtzuerhalten und möglichst zu steigern«, ein *Abkommen zur Abänderung des deutsch-englischen Zahlungsabkommens* vom 1. November 1934 ⁴⁾ abgeschlossen worden. Die Grundsätze des Abkommens von 1934, das zahlreichen späteren Zahlungsverträgen als Vorbild gedient hat ⁵⁾, bleiben aufrechterhalten, doch wurde die zum Ankauf britischer Erzeugnisse grundsätzlich zu verwendende Quote der deutschen Ausfuhrerlöse von 55 % auf 60 % erhöht und britischen Wünschen dadurch Rechnung getragen, daß die deutsche

¹⁾ In Verbindung mit diesen Abreden, die das bisherige Austauschverhältnis von 100 : 70 im deutsch-türkischen Warenverkehr zugunsten der Türkei bestehen ließen, hat Deutschland sämtliche, bis dahin noch bestehende Einfuhrbeschränkungen für türkische Waren aufgehoben. Vgl. hierzu die Erklärungen des türkischen Wirtschaftsministers vom 5. 8. 1938 (Türkische Post vom 6. 8. 1938) und des deutschen Wirtschaftsministers vom 6. 10. 1938 (Türkische Post vom 7. 10. 1938).

²⁾ Türkische Post vom 8. 10. 1938; Ankara Nr. 239 vom 13. 10. 1938.

³⁾ Türkische Post vom 7. 10. 1938; Ankara vom 13. 10. 1938.

⁴⁾ Deutscher Reichsanzeiger Nr. 156 vom 8. 7. 1938, S. 2; Treaty Series 1938, Nr. 69.

⁵⁾ Vgl. diese Zeitschr. Bd. V, S. 164; Bd. VII, S. 123, 576, 870.

Regierung eine stärkere Berücksichtigung britischer Fertigwaren bei der Devisenbewilligung zusagte¹⁾.

Das ebenfalls am 1. Juli 1938 unterzeichnete *deutsch-britische Transferabkommen*²⁾ enthält insbesondere Grundsätze für die Regelung der Verpflichtungen der früheren Republik Österreich und hatte ähnliche Abmachungen Deutschlands mit anderen Staaten im Gefolge.

Die in dem britisch-französischen Abkommen über die Aufhebung der Kapitulationen in Marokko und Sansibar vom 20. Juli 1937³⁾ vorgesehene Neuregelung der Handelsbeziehungen zwischen Großbritannien und Marokko auf der Grundlage der Gegenseitigkeit⁴⁾ ist nunmehr durch den am 18. Juli 1938 zwischen *Frankreich* (für den Sultan von *Marokko*) und *Großbritannien* abgeschlossenen Vertrag (*Treaty regarding commercial relations between the United Kingdom and the French and Tangier Zones of the Shereefian Empire*)⁵⁾ erfolgt. Der Vertrag, dessen Ausdehnung auf die Tangerzone von der Zustimmung der auf Grund des Tangerstatuts eingesetzten Internationalen Gesetzgebenden Versammlung abhängig gemacht worden ist (Art. 17), tritt an die Stelle des britisch-marokkanischen Handelsvertrages vom 9. Dezember 1856⁶⁾, dessen Bestimmungen, wie in der Präambel festgestellt wird, »ont cessé de correspondre aux conditions actuelles«⁷⁾. Für Marokko, dessen gesetzgebenden Organen das uneingeschränkte Recht zur Festsetzung der Zolltarife zuerkannt wird (Art. 2), kommt insbesondere die Verpflichtung in Fortfall, auf die britische Einfuhr nur einen 10%igen Wertzoll

¹⁾ Vgl. hierzu die Erklärung Sir John Simons vor dem Unterhaus am 1. 7. 1938: Parl. Deb., H. o. C., Bd. 337, Sp. 2363.

²⁾ Deutscher Reichsanzeiger Nr. 156 vom 8. 7. 1938, S. 1; Treaty Series 1938, Nr. 68.

³⁾ Diese Zeitschr. Bd. VII, S. 855.

⁴⁾ Vgl. diese Zeitschr. Bd. VII, S. 858.

⁵⁾ Cmd. 5823.

⁶⁾ Martens I NRG XVII¹, S. 143.

⁷⁾ Für die spanische Einflußzone in Marokko, auf die sich die von Frankreich für den Sultan abgeschlossenen Verträge gemäß Art. 26 des französisch-spanischen Abkommens vom 27. 11. 1912 (Martens 3 NRG. VII, 323) nur bei Einwilligung der spanischen Regierung erstrecken, bleibt, wie in dem Zeichnungsprotokoll ausdrücklich festgestellt wird, der Vertrag vom 9. 12. 1856 nach wie vor in Geltung. Die britische Regierung hat jedoch erklärt:

»As, however, they desire to render possible the levy, as in the past, of Customs duties at the same rates in the French Zone and in the Spanish Zone of influence, His Majesty's Government in the United Kingdom declare that, notwithstanding Article 7 of the aforesaid Convention of 1856, they will not object to the levy in the Spanish Zone of influence of Customs duties at rates equal to those at which they are levied in the French Zone under the conditions laid down in the present Treaty. It is, however, understood that this waiver by His Majesty's Government in the United Kingdom of their right to invoke the aforesaid Article 7 in the Spanish Zone of influence is conditional on the maintenance of the existing situation with regard to the uniformity of Customs tariffs in the French Zone and in the Spanish Zone of influence.«

zu erheben. Die gemäß Art. 3 festgelegten, die Mehrzahl der beiderseitigen Ausfuhrgüter erfassenden Vertragszölle bewegen sich nunmehr für britische, nach Marokko eingeführte Erzeugnisse zwischen 10% und 15% des Wertes. Im übrigen sind die Meistbegünstigungsbestimmungen des Vertrages von 1856 durch die in modernen Meistbegünstigungsabkommen üblichen Formulierungen ersetzt worden. Auf Grund eines besonderen Notenwechsels (Nr. 3) vom 18. Juli 1938¹⁾ wird der Meistbegünstigungsgrundsatz auch bei der Handhabung von Einfuhrbeschränkungen Anwendung finden²⁾.

III. Auslieferungs- und Rechtshilfeverträge.

Brasilien, das die Auslieferung eigener Staatsangehöriger dann bewilligt hatte, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt war, hat seit einigen Jahren mit dieser Praxis gebrochen. Schon vor dem Inkrafttreten des Dekret-Gesetzes über die Auslieferung vom 28. April 1938³⁾, dessen Art. 1 die Auslieferung brasilianischer Staatsangehöriger an fremde Staaten ausnahmslos verbietet, wurden die Verträge, die eine Auslieferung eigener Staatsangehöriger zuließen, durch Zusatzabmachungen, von denen das am 18. September 1935 unterzeichnete *Zusatzprotokoll zu dem brasilianisch-mexikanischen Auslieferungsvertrag* vom 28. Dezember 1933⁴⁾ und das am 5. November 1936 unterzeichnete *Zusatzprotokoll zu dem brasilianisch-italienischen Auslieferungsvertrag* vom 28. November 1931⁵⁾ erwähnt seien, dahin geändert, daß die Auslieferungspflicht — mit Ausnahme der Fälle, in denen die Staatsangehörigkeit erst nach der Begehung des Verbrechens durch Naturalisation erworben war — beseitigt wurde. Die Behörden des Vertragspartners, auf dessen Gebiet die Straftat begangen war, können jedoch den Behörden des Heimatstaates des Täters von der Straftat Mitteilung machen und ihnen die für eine Strafverfolgung erforderlichen Unterlagen übermitteln. Eine entsprechende Vorschrift — ergänzt durch die Verpflichtung zur Benachrichtigung des ersuchenden Staates vom Endergebnis der Strafverfolgung — enthält der am 4. März 1937 zwischen *Brasilien* und *Ecuador* abgeschlossene, am 3. Mai 1938 ratifizierte *Auslieferungsvertrag*⁶⁾.

¹⁾ Cmd. 5823, S. 40.

²⁾ Vgl. hierzu die ähnlichen Bestimmungen des britisch-siamesischen Handelsvertrags vom 23. 11. 1937: diese Zeitschr. Bd. VIII, S. 112 Anm. 3.

³⁾ Diario Oficial 1938 I, S. 8168.

⁴⁾ Rat. 23. 2. 1937: Diario Oficial 1938 I, S. 6311.

⁵⁾ Rat. 16. 2. 1938: Diario Oficial 1938 I, S. 8069.

⁶⁾ Diario Oficial (Brasil) 1938 I, S. 15974; Registro Oficial (Ecuador) 1938, S. 3335. — Ähnlich auch Art. 14 der von *Ecuador* am 13. 4. 1937 mit *Frankreich* abgeschlossenen, am 25. 2. 1938 ratifizierten *Auslieferungskonvention* (Journal Officiel 1938, S. 2652).